

anlagen entwickeln, aufbauen, anschaffen oder besitzen, haben darüber dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen eine Anzeige unter Mitteilung der im Abs. 2 genannten Angaben zu machen. Die nach § 2 der Verordnung über Herstellen, Vertrieb oder Besitz von Funkseanlagen erforderliche Genehmigung gilt mit Bestätigung des Empfangs der Anzeige durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen als erteilt.

§ 2

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Ohne besondere Genehmigung dürfen in Erfüllung eines Beförderungsgeschäfts Funkseanlagen befördern, auf bewahren und abliefern:

- a) die Deutsche Post,
- b) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen,
- c) Spediteure und
- d) Frachtführer.

§ 3

Herstellen von Funkseanlagen

(1) Der Inhaber der Genehmigung ist berechtigt, die hergestellten Funkseanlagen im eigenen Gewahrsam zu lagern.

(2) Zur Lagerung von Funkseanlagen an einem anderen Ort als den der Betriebsstätte bedarf es der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Fabrik- oder handwerksmäßig hergestellte Funkseanlagen sind listenmäßig zu erfassen. Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind diese Listen auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Vertrieb von Funkseanlagen

(1) Die Genehmigung zum Vertrieb ermächtigt nicht zur Ausfuhr von Funkseanlagen. Für die Ausfuhr gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Inhaber der Genehmigung ist berechtigt, die in der Genehmigungsurkunde genannten Funkseanlagen bei sich zu lagern und aufzubewahren.

(3) Zur Lagerung von Funkseanlagen an einem anderen Ort als den der Geschäftsstelle bedarf es der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(4) Die am Lager befindlichen und die vertriebenen Funkseanlagen sind listenmäßig zu erfassen. Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind diese Listen auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Besitz von Funkseanlagen

(1) Eine Abgabe oder Überlassung einer Funkseanlage an andere ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zulässig, auch wenn diese anderen bereits eine Genehmigung zum Errichten und zum Betrieb einer Funkseanlage besitzen.

(2) Eine vorübergehende Überlassung an einen anderen oder Verwahrung durch einen anderen ist nur zulässig, wenn dieser vorher im Besitz einer Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zum Besitz dieser Funkseanlage ist.

§ 6

Gebühren

Für die Ausstellung einer Genehmigungsurkunde wird eine Gebühr von 3% DM erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1954

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister
Minister

Hinweis auf Verkündungen**im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik****Die Ausgabe Nr. 2 vom 14. Januar 1955 enthält:**

	Seite
Anordnung vom 28. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung Nr. 3 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln.....	9
Anordnung vom 28. Dezember 1954 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	9
Anordnung vom 3. Januar 1955 zur Einführung von Typenreihen für Holzfenster und Holztüren	14
Statut vom 10. Dezember 1954 der Staatlichen Forstwirtschafts betriebe	14